

**Vorlage des FB 1
Sitzung des Gemeinderates am 11.09.2023**

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung zur Einrichtung des gemeindlichen Vollzugsdienstes und Aufgabenübertragung an diesen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät und beschließt die Einrichtung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes zum 01. November 2023 sowie nachfolgende Aufgabenübertragung auf diesen.

Sachvortrag:

Der Aufgabenbereich der Ortpolizeibehörde umfasst verschiedene Rechtsgebiete und erfordert oft Sachverhaltsaufnahme bzw. Kontrolltätigkeiten vor Ort.

Einrichtung des Gemeindevollzugsdienstes ist eine freiwillige Leistung der Kommune. Im Bewusstsein der Erfordernis der Aufgabenerfüllung durch Gemeindevollzugsdienst hat der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 finanzielle Mittel zur Einrichtung einer 50%-Stelle zur Verfügung gestellt.

Aktuell läuft das Bewerbungsverfahren zur entsprechenden Stellenbesetzung. Parallel dazu ist es erforderlich, den gemeindlichen Vollzugsdienst mit in der Anlage aufgelisteten polizeilichen Vollzugsaufgaben gemäß § 31 DVO PolG zu beauftragen. Die Aufgabenübertragung ist öffentlich bekannt zu machen.

Finanzierung:

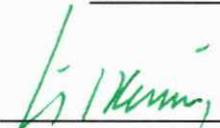
Die notwendigen Finanzmittel stehen im Personalkostenbudget zur Verfügung.

Sichtvermerk Kämmerer: _____

09.08.2023
Datum

Sachbearbeiter

Friesen
FB-Leiterin


Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
über die Übertragung von Aufgaben auf
den gemeindlichen Vollzugsdienst



Aufgrund § 125 Polizeigesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVOPolG), der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten jeweils in der aktuell gültigen Fassung ist ab dem 01. November 2023 ein Gemeindevollzugsbediensteter innerhalb des Gemeindegebiets eingesetzt.

Dem Gemeindevollzugsbediensteten sind folgende Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse übertragen:

örtliche Zuständigkeit:

Die örtliche Zuständigkeit beschränkt sich auf das Gemarkungsgebiet der Stadt Freudenberg mit den Ortsteilen Boxtal, Ebenheid, Rauenberg und Wessental.

sachliche Zuständigkeit:

Nach der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVOPolG) sind dem Gemeindevollzugsbediensteten folgende Aufgaben übertragen:

- Vollzug von Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörde

im Straßenverkehrsrecht

- Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen
- Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen
- Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen
- Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann
- Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschl. tatsächlich-öffentlicher Straßen

im Umweltschutz

- Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren
- Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen

- Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern

sonstige Aufgaben

- Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und mißbräuchliche Benutzung
- Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren
- Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit
- Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage
- Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss
- Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
- Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere
- Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

Rechtsstellung

Der Gemeindevollzugsbediensteter ist Mitarbeiter der Stadt Freudenberg. Er hat bei der Erledigung seiner Dienstverrichtung die Stellung eines Polizeibeamten (§ 125 Abs. 2 PolG).

allgemeine Befugnisse

Der Gemeindevollzugsbedienstete hat die Aufgabe, Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des ihm übertragenen Zuständigkeitsbereiches nach pflichtgemäßem Ermessen zu beanstanden.

Ordnungswidriges Verhalten kann durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- Ermahnung/Belehrung/Weisung
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld
- Anzeige

Der Gemeindevollzugsbedienstete wird hiermit gem. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei vom 06.12.1994, zuletzt geändert am 14.09.2018, i.V.m. § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt, Verwarnungen zu erteilen und ein Verwarnungsgeld zu erheben.

Durchführung des Verwarnungsverfahrens

Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgt in der Regel an Ort und Stelle. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen.

Verwarnungen mit Verwarnungsgeld dürfen nur schriftlich und auf vorgeschriebenen Vordrucken erfolgen.

Sofern bei Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen mit Verwarnungsgeld nicht in Betracht kommen, sind Anzeigen zu erstatten.

Freudenberg, den

Roger Henning
Bürgermeister